

Statuten
des
FC Hellas, Zürich
gegründet 1962



INHALTSVERZEICHNIS**KAPITEL 1:****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Verein, Zweck und Sitz
- Art. 2 Mitgliedschaft des Vereins

KAPITEL 2:**MITGLIEDSCHAFT**

- a) Erwerb der Mitgliedschaft
 - Art. 3 Voraussetzungen
 - Art. 4 Aufnahme
- b) Kategorien von Mitgliedern
 - Art. 5 Kategorien von Mitgliedern
 - Art. 6 Ehrmitgliedschaft
 - Art. 7 Passivmitglieder
 - Art. 8 Gönner und Supporter
- c) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Art. 9 Rechte
 - Art. 10 Pflichten
- d) Verlust der Mitgliedschaft
 - Art. 11 Austritt allgemein
 - Art. 12 Austritt restlicher Kategorien
 - Art. 13 Vereinsausschluss
 - Art. 14 offene Forderungen bei Austritt/Ausschluss

KAPITEL 3:**ORGANE**

- Art. 15 Organe
 - a) Die Generalversammlung
 - Art. 16 oberstes Organ
 - Art. 17 Obliegenheiten
 - Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung
 - Art. 19 Stimm- und Wahlrecht
 - Art. 20 Teilnahme an der Generalversammlung
 - Art. 21 Einladung zur Generalversammlung
 - Art. 22 Ablauf der Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - Art. 23 Vorstand
 - Art. 24 Konstituierung des Vorstandes
 - Art. 25 Aktives und Passives Wahlrecht
 - Art. 26 Vorstandssitzungen
 - Art. 27 Unterschriftenregelung
 - c) Die Revisionsstelle
 - Art. 28 Revisionsstelle
 - Art. 29 Revisionsbericht

KAPITEL 4:

DIE KOMMISSIONEN

Art. 30 Kommissionen

KAPITEL 5:

FINANZEN

Art. 31 Einnahmen und Ausgaben

Art. 32 Mitgliederbeiträge

Art. 33 weitere Kassen

Art. 34 Vereinsverbindlichkeiten

KAPITEL 6:

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 35 Statutenänderungen

Art. 36 Antrag auf Statutenänderung

KAPITEL 7:

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Vereinsauflösung

Art. 38 Liquidation und Kommission

Art. 39 Vermögensüberschuss

KAPITEL 8:

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Arbeitsverträge

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Verein, Zweck und Sitz**

- ¹ Der FC Hellas wurde 1962 (als Untersektion beim FC Diana und ist seit 1993 unabhängig) gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Zürich.
- ⁴ Der FC Hellas ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht (Genderneutral) oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind blau/weiss.

Art. 2 Mitgliedschaft des Vereins

- ¹ Der FC Hellas ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich.
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes FVRZ sind für den FC Hellas sowie seine Mitglieder:innen, Spieler:innen, Trainer:innen und Funktionär:innen verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT**a) Erwerb der Mitgliedschaft****Art. 3 Voraussetzungen**

Jeder, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Hellas ersuchen.

Art. 4 Aufnahme

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündigen Spieler:innen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder:

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Gönner und Supporter

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7 Passivmitglied

1. Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

² Vorstandsmitglieder, Trainer, Funktionäre und Schiedsrichter gelten während ihrer Amtszeit als Passivmitglied und sind von dessen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, jährlichmindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 9 Rechte**

¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Hellas haben das Recht:

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 10 Pflichten

¹ Die Mitglieder des FC Hellas haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Hellas treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVRZ und des FC Hellas zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Hellas für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre:innen und Trainer:innen) des Vereins Folge zu leisten
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Hellas hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft**Art. 11 Austritt allgemein**

¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

³ Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 12 Austritt restlicher Kategorien

¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich per eMail an den Vorstand erklären.

² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 13 Vereinsausschluss

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre:innen und Trainer:innen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung (per eMail) nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich (per eMail) und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist per eMail übergeben wird. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 14 offene Forderung bei Austritt/Ausschluss

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

KAPITEL 3: ORGANE**Art. 15 Organ**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)

a) Die Generalversammlung**Art. 16 oberstes Organ**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 17 Obliegenheiten

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

- 2 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - d) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - e) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - f) Mutationen
 - g) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - h) Genehmigung des Budgets
 - i) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten:in
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - j) Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
 - k) Allfällige Statutenänderungen
 - l) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Verschiedenes (die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte)

Art. 18 ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eMail oder Briefpost und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- 2 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, die zusammen 25 Stimmen vereinen.
- 3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. Vizepräsident bei Abwesenheit des Präsidenten den Stichentscheid.
- 4 Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- 5 Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 20 Teilnahme an der Generalversammlung

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit Fr. 50.-- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Art. 21 Einladung zur Generalversammlung

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung, die Traktanden und die Anträge können auch auf elektronischem Weg erfolgen und / oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 44 5 Tage vor der Generalversammlung per eMail begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 22 Ablauf der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss ein-berufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 23 Vorstand

- ¹ Der Vorstand mindestens aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Präsidenten:in
 - dem Vizepräsidenten:in
 - dem Leiter:in Administration
 - dem Leiter:in Finanzen
 - dem Leiter:in Spielbetrieb Aktive
 - dem Leiter:in Event & Marketing
- ² In den **ungeraden** Jahren gelangen folgende Mitglieder zur Wahl: Präsidenten:in, Leiter:in Finanzen, Leiter:in Event & Marketing
- ³ In den **geraden** Jahren gelangen folgende Mitglieder zur Wahl: Vizepräsident:in; Leiter:in Spielbetrieb Aktive; Leiter:in Administration

-
- ⁴ Mit der Wahlannahme verpflichtet sich das gewählte Vorstandsmitglied jeweils zu einer **zweijährigen** Vorstandstätigkeit.

Art. 24 Konstituierung des Vorstands

1 Der Vorstand konstituiert sich selbst

- ² In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ⁴ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 25 Aktives und Passives Wahlrecht

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- ² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens vier Personen anzugehören.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 26 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (bei Abwesenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten) so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Sie können zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 27 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein werden gemäss dem Vorstandsreglement des FC Hellas geregelt.

c) Die Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 29 Revisionsbericht

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**Art. 30 Kommissionen**

¹ Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.

² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN**Art. 31 Einnahmen und Ausgaben**

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Gönnerbeiträge, Sponsorenbeiträge
- Sammlungen, Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

² Die Ausgaben des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Trainerhonorar
- Beiträge SVF und FVRZ
- Schiedsrichterspesen, Honorar und Material
- Material für die Mannschaft
- Sportplatzmieten
- Verwaltungsspesen

Art. 32 Mitgliederbeiträge

¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 33 weitere Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 34 Vereinsverbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 35 Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 50% plus 1 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 36 Antrag auf Statutenänderung

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung per Mail einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Vereinsauflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 50% plus 1 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 38 Liquidation und Kommissionen

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 39 Vermögensüberschuss

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Stadt Zürich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Stadt Zürich kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Stadt Zürich vermachen.

KAPITEL 8: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 40 Arbeitsverträge**

Arbeitsverträge mit Trainern, Funktionäre, Schiedsrichter, etc. werden durch den Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss eines solchen Vertrages.

Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 29. Juni 2008, mit seitherigen Änderungen. Beschlossen an der Generalversammlung des FC HELLAS am 17. November 2023.

Zürich, 01. Dezember 2023

Der Präsident

.....
Apostolos Ntefeloudis

Der Vizepräsident

.....
Zissis Lyroudis

Änderungen:**Wurde gesamthft überarbeitet (Beschluss der GV vom 17. November 2023)****Kapitel 1: Art. 1, 2****Kapitel 2: Art. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13****Kapitel 3: Art. 15, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28****Kapitel 5: Art. 31 Pkt. 2****Kapitel 6: Art. 35, 36****Kapitel 7: Art. 37****Kapitel 8: Art. 40**